



Finanz Journal **Newsletter 07|'17**

www.finanzjournal.at

info@finanzjournal.at

Impressum & Offenlegung:

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardi (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: www.grenzverlag.at / office@grenzverlag.at

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

Gewährleistungsausschluss — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

Ältere FJ-Newsletter sind über www.grenzverlag.at/finanz-journal frei erhältlich!

Urheberrechtlicher Hinweis:

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

FINANZ JOURNAL Vorschau

Puchinger bringt in der August-Ausgabe des FINANZ JOURNAL eine übersichtsartige Aufzählung von 21 Gesetzen, die noch rasch vor dem vorgezogenem Ende der Legislaturperiode beschlossen worden sind und das Wirtschafts-, das Sozial- oder das Steuerrecht betreffen. Dabei seien - als Beispiele für komplexere erledigte Gesetzesvorhaben - das Sozialversicherungs-ZuordnungsG (Stwt: e-card, Pflegeregress, Versicherungszuordnung), das ratifizierte multilaterale Übereinkommen zur Umsetzung des BEPS-Maßnahmenkatalogs der OECD (i.e. zur breitflächigen Änderung, Ergänzung oder Modifikation bestehender DBAs), der **Beschäftigungsbonus**, die Meldepflichten für ein Register über die wirtschaftliche Eigentümerschaft, die Neuauflage des Datenschutzgesetzes als auch des **Wirtschaftstreuhandberufsg**, sowie Änderungen in der Gewerbeordnung genannt. - Darüber hinaus werden der Beschäftigungsbonus sowie die geänderten Rahmenbedingungen für Wirtschaftstreuhand von *Puchinger* gesondert in jeweils eigenen Artikeln derselben Ausgabe beschrieben.

ERRATUM

In der Juni-Ausgabe unseres Newsletters dieses Jahres hat sich ein falscher Verweis auf einen früheren FJ-NL eingeschlichen, und zwar im Abschnitt unter dem Titel „**AfA-Berichtigung vom Restbuchwert bei nach GoB subjektiv richtigem Bilanzansatz**“ auf S 4. Die Erörterung des VwGH-E 2008/13/0024 ist tatsächlich im FJ-NL 05/'11 zu finden, nicht aber in der Mai-Ausgabe des FJ-NL aus dem Jahre 2015.

EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER**Stl keine VuV-Fruchtgenusseinräumung ohne eigenen Marktauftritt des Berechtigten**

„Das bloße Aufrechterhalten eines bestehenden Mietvertrages stellt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs keine Eigeninitiative der Fruchtgenussberechtigten dar (vgl. VwGH vom 15. September 2016, Ra 2014/15/0012).“

Auf solche Art würden lt VwGH keine Einkünfte dem gewollten Begünstigten zugerechnet werden können, der Fruchtnießer müsste für die Anerkennung einer unternehmergleichen Gestion nicht nur Aufwendungen tragen, sondern auch auf die Einkünfteerzielung „*Einfluss nehmen können*“. - Durch die Bekräftigung der im Zitat genannten Leitentscheidung steht nun außer Zweifel, dass VuV-Objekte, die sich einer stabilen Bestandnehmerschaft erfreuen, nicht für eine derartige Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums zur Verfügung stehen, da ein Hinauswurf sämtlicher Mieter anlässlich einer grundbücherlich vermerkten Fruchtgenusseinräumung kein gangbarer Weg zu sein scheint.

(VwGH Ra 2015/15/0052 v 29. 3. 2017)

Vertreterpauschale auch für den Außendienst bei Versicherungsmaklern

Auch die Anbahnung von Versicherungsverträgen durch Makler ist eine durch die VO über Durchschnittsätze für WK, BGBl II 2001/382 idGF, erfasste Vertretertätigkeit. Sowohl „*die Anbahnung und der Abschluss von Maklerverträgen (mittelbar) als auch die Anbahnung von Versicherungsverträgen zwischen den Kunden der H GmbH und den Versicherungsunternehmen (unmittelbar) [würden] darauf abzielen, die von der H GmbH am Markt angebotenen Dienstleistungen zu vertreiben, also Versicherungsverträge zu vermitteln.*“ - Es dürfte folglich insofern nur auf die Absatzförderung für den Dienstgeber ankommen, siehe dazu auch die Erörterung der VwGH-E Ra 2015/15/0030 und Ra 2015/15/0072, jeweils v 27. 4. 2017, im FJ-NL 06/'17, 2.

(VwGH Ro 2015/13/0009 v 31. 5. 2017)

■ Stl Begünstigung für liechtensteinische fondsgebundene Erlebens- & Ablebensversicherung

Der VwGH hat soeben die Zuerkennung der Gleichwertigkeit einer solchen Versicherung mit inländischen begünstigten Versicherungen durch das BFG bestätigt, wobei der Versicherungsvertrag eine Einmalprämie mittels Depotübertragung und im Ablebensfall die Auszahlung von 105 % des jeweils aktuellen Wertes des Deckungsstockes vorsah. Beachtenswert daran ist freilich, dass auch die Rückversicherungsprämien zu Lasten des Deckungsstockes gingen, und dass der Versicherungsnehmer zum Abschlusszeitpunkt ein Alter von 83 Jahren aufwies, wobei die Verträge eine zehnjährige Mindestlaufzeit hatten. Allerdings war aus den Konditionen keine beliebige Disponierbarkeit des Versicherungsnehmers über den Einsatz des Kapitalvermögens abzuleiten. Eine Gegenüberstellung mit dem kontrastierenden VwGH-E Ro 2015/15/0012 (im FJ-NL 01/'17 kurz angerissen) empfiehlt sich jedenfalls. (VwGH Ro 2016/13/0025 v 31. 3. 2017)

KÖRPERSCHAFTEN**■ Unternehmensgruppen: Keine Gewinnverrechnungsschranke für Abschreibungssiebel**

Abschreibungssiebel gem § 12(3)2 KStG stellen keine „vortragsfähigen Verluste“ iSd § 9(6)4 KStG dar, welche nur im Ausmaß der Gewinne eines Gruppenmitglieds geltend gemacht werden können. Das zum UmgrStG ergangene VwGH-E 2008/15/0212 (s FJ-NL 12/'10, 4) ist nicht auf Unternehmensgruppen-Sachverhalte übertragbar. (VwGH Ro 2015/13/0024 v 31. 5. 2017)

■ DBA: Keine Inlandsfiktion für im Ausland ausgeübte GmbH-Geschäftsführungstätigkeit

Der VwGH hatte darauf hinzuweisen, dass es nicht auf die Verwertung der Tätigkeit durch eine inländische KapGes ankommt, sondern auf den Ort der physischen Präsenz, was trotz Inlandsansässigkeit eines Gf zur Besteuerungszuständigkeit eines fremden Staates führen kann, sofern eine 183-Tage-Klausel greift. Das VwGH-Urteil 2669/78 v 7. 5. 1979 wäre überholt und entspreche weder der neueren BFH-Rsp noch der aktuellen österr Verwaltungspraxis. (VwGH Ra 2016/13/0008 v 31. 5. 2017)

VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT**■ Vorläufige Bescheide auch bei ‚großer Vermietung‘ nach § 1(1) LVO**

Auch die Vermietung von Gebäuden („Zinshäusern“), die als solche in § 2(3) LVO angesprochen wird und legistisch nicht mit der Kriterienprüfung nach Abs 1 oder dem Beobachtungszeitraum nach Abs 2 leg cit verknüpft ist, impliziert einen Beobachtungszeitraum, anhand dessen eine ex-ante Prognoserechnung an der sich abzeichnenden Ertragsfähigkeit der Einkunftsquelle zu messen ist. Der Gerichtshof verweist auf sein E 2011/15/0182 v 24. 10. 2013, worin ua ausgesprochen wurde, dass der Prognosezeitraum für Vermietungen, die vor der ersten Novellierung der LVO 1993 durch BGBl II 1997/358 eingesetzt haben, auch iRd § 1(1) LVO 20 Jahre beträgt. (VwGH Ra 2015/15/0042 v 29. 3. 2017)

SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT**■ Aufwertungsbeträge von PV-Rückerstattungen nicht stpfl**

Rückzahlungen v Beiträgen zur Weiterversicherung oder den Nachkauf v Pensionsversicherungszeiten sind nach der vom VwGH vertretenen Auslegung v § 25(1)3 lit e EStG nicht in dem Ausmaß stpfl, mit dem sie den Betrag früher abgesetzter Sonderausgaben übersteigen. Der Aufwertungsbetrag (nach § 70b Abs 3 ASVG) könne auch nicht mit dem Vorwegbezug einer Pension in Verbindung gebracht werden. - Demnach ist eine Besteuerung nach Art eines die abgezogenen Einzahlungen („Prämien“) übersteigenden Barwertes unangebracht und liegt insofern auch keine Vergleichbarkeit mit (besteuerten) Pensionsbezügen samt darin enthaltenen staatl Zuschusskomponenten vor. (VwGH Ra 2016/13/0013 v 31. 5. 2017)

In eigener Sache - Leistungsvorbehalt

Geschätzter Leser (beiderlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.